



PROGRAMM

Alpenländische Jagdrechtstagung

21. bis 22. März 2024 in Graz
Abschaffung der Jagd -
mit den Grundrechten vereinbar?

Tagungsleitung: Kathrin Bayer
Nadja Zrinski

21. März 2024

Abend

ab 19:30

Begrüßung und gemeinsames Abendessen
Altsteirische Schmankerlstube, Sackstraße 10, 8010 Graz

www.jagdrechtstagung.at



22. März 2024

Vormittag

- 09:45 bis 10:00 **Einfindung am Tagungsort, Ausgabe der Tagungsunterlagen, Kaffee**
Aula Eggenberg, Schloßstraße 25, 8020 Graz
- 10:00 bis 10:15 **Offizielle Begrüßung durch Tagungskomitee**
Aula Eggenberg, Schloßstraße 25, 8020 Graz
- 10:15 bis 10:45 **Das Referendum als Damoklesschwert für Südtirols Jagdsystem?**
Benedikt Terzer und Luigi Spagnolli
- 10:45 bis 11:15 **Einschränkungen der Jagd(ausübung) aus grundrechtlicher Sicht in Österreich**
Klaus Wallnöfer
- 11:15 bis 11:45 **Diskussion und Pause**
- 11:45 bis 12:15 **Jagdgesetzrevision 2021 in Liechtenstein – ein Schritt in Richtung Regiejagd?**
Markus Hasler
- 12:15 bis 12:30 **Diskussion**
- ab 13:00 **Mittagessen**
Catering, Aula Eggenberg, Schloßstraße 25, 8020 Graz

Nachmittag

- 14:00 bis 14:30 **„Jagdverbot“ und andere Initiativen in der Schweiz**
Christa Preisig
- 14:30 bis 15:00 **Rechtliche Vorstöße zur Verhinderung der Jagd in Deutschland**
Sören Kurz
- 15:00 bis 15:30 **Abschlussdiskussion**
- 16:30 bis 18:30 **Gemeinsamer Museumsbesuch**
Landeszeughaus Graz, Herrengasse 16, 8010 Graz
- ab 19:30 **Festliches Abendessen**
Schmidhofer im Palais, Sackstraße 16, 8010 Graz





Alpenländische Jagdrechtstagung

Wissenschaftliche Kooperationspartner



Institut für
Wildbiologie und
Jagdwirtschaft

Universität für Bodenkultur Wien

Sponsoren



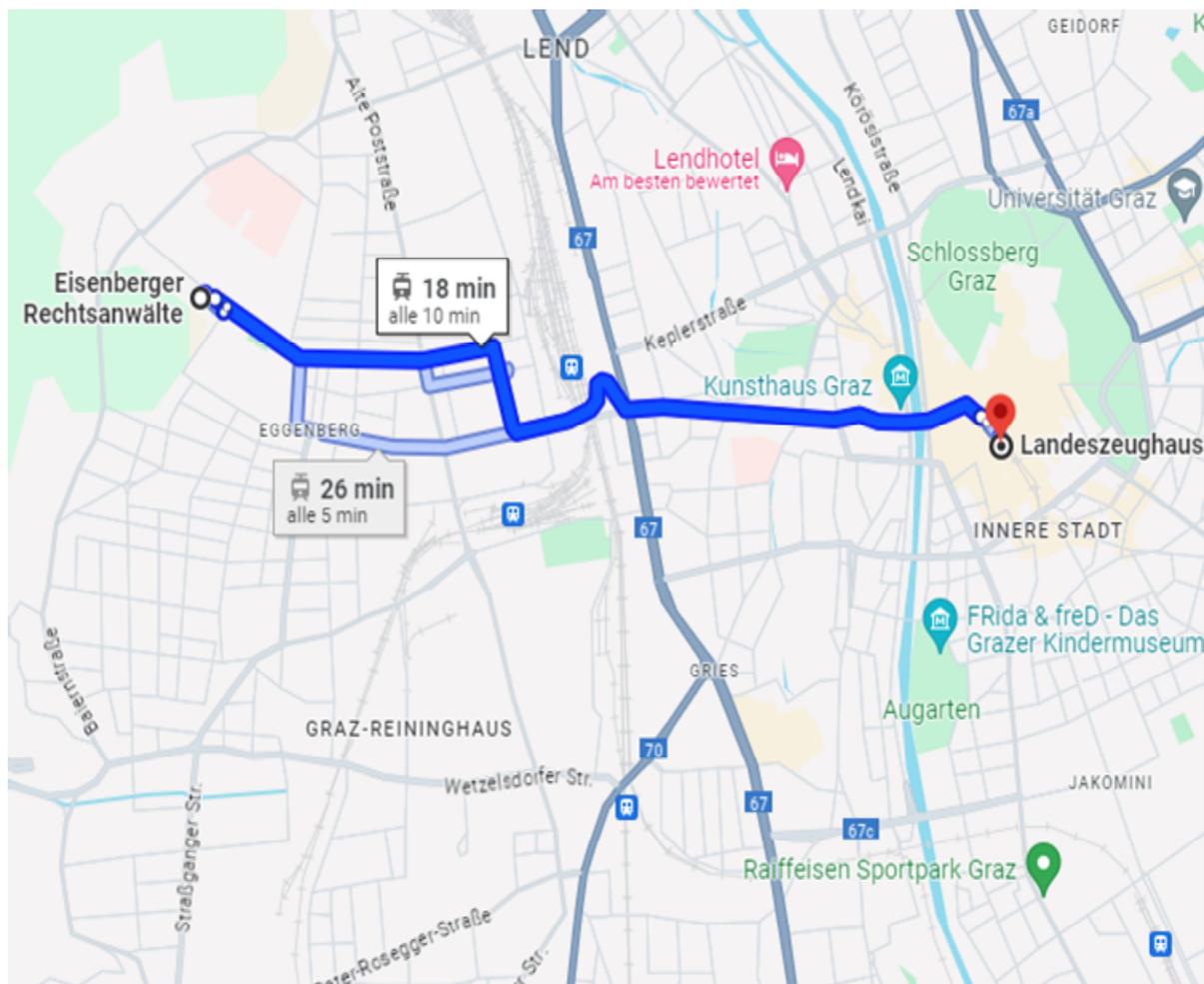
Offizieller Medienpartner



UNIVERSITÄT GRAZ
Rechtswissenschaftliche Fakultät



ALPENLÄNDISCHE JAGDRECHTSTAGUNG 2024



Programmpunkt 16:30 Uhr: Gemeinsamer Museumsbesuch

Aula Eggenberg ► Landeszeughaus (~ 20-30 MIN)

- ✓ Startpunkt
Eisenberger Rechtsanwälte

von dort zu Fuß: BIM-Station Schloss
Eggenberg

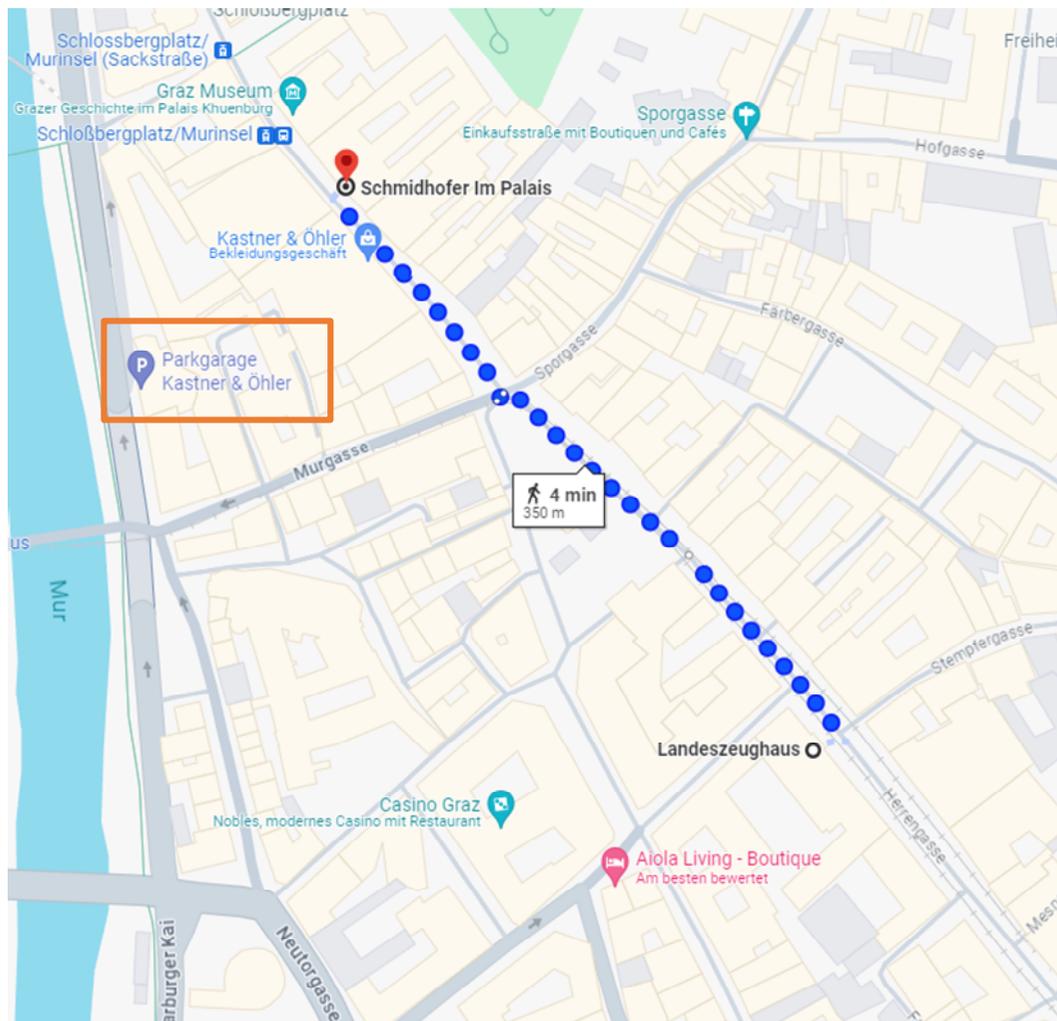
- ✓ BIM 1 (Richtung Mariatrost) bis
Hauptplatz/Congress

von dort zu Fuß: Landeszeughaus

Alternative Auto: Parken in Parkgarage
Kastner & Öhler (nähe Landzeughaus)



ALPENLÄNDISCHE JAGDRECHTSTAGUNG 2024



**Programmpunkt 19:30 Uhr:
Festliches Abendessen**

**Landeszeughaus Graz ► Schmidhofer
(~ 5-10 MIN)**

✓ Startpunkt: Landeszeughaus

*von dort zu Fuß: über Grazer
Hauptplatz*

✓ Schmidhofer im Palais

*Auto: Parkgarage Kastner & Öhler
(orange umrandet)*



Kunst trifft auf Jagdrecht



Im Rahmen der 4. Alpenländischen Jagdrechtstagung gibt es einen guten Anblick – auf ein außergewöhnliches Kunstwerk des renommierten Grazer Künstlers **Tom Lohner**.

Die Botschaft:

Das Kunstwerk „Huntington Hill“ präsentiert sich als eine einzigartige Komposition aus Acryl und Collage auf Leinwand. Das Kunstwerk reflektiert auf originelle Weise das zeitgenössische Thema der unkontrollierten technologischen Entwicklung. Hierbei symbolisiert das Bild die Natur, die sich bemüht, diese entlaufene Technologie zu verfolgen oder zumindest nicht aus den Augen zu verlieren.

Zum Werk:

In einer Zeit in der Technologie, einschließlich künstlicher Intelligenz, zunehmend in unseren Alltag eindringt, lädt Tom Lohner mit seinem Kunstwerk dazu ein, über das Gleichgewicht zwischen technologischem Fortschritt und unserer natürlichen Umwelt nachzudenken.



Jagdrecht im Alpenraum

Autoren:

Luigi Spagnolli und Benedikt Terzer
Klaus Wallnöfer
Markus Hasler
Christa Preisig
Sören Kurz

Herausgeber:

Kathrin Bayer
Nadja Zrinski



Das Referendum als Damoklesschwert für Südtirols Jagdsystem?

Von Luigi Spagnolli und Benedikt Terzer

Inhaltsverzeichnis

I. Das aufhebende Referendum als Rechtsinstitut	2
II. Grundzüge des italienischen Jagdsystems	3
III. Grundzüge des Südtiroler Jagdsystems	4
IV. Bisherige Referenden zur Aufhebung der Jagd	5
V. Bewertung etwaiger Auswirkungen auf Südtirols Jagdsystem	6

I. Das aufhebende Referendum als Rechtsinstitut

Die italienische Verfassung beinhaltet mehrere Instrumente der direkten Demokratie, darunter das aufhebende Referendum. Nicht jeder Bereich der staatlichen Gesetzgebung darf jedoch einer Volksbefragung unterworfen werden. So sieht Art. 75 der Verfassung vor, dass es kein Referendum über Steuern, den Haushalt, die Amnestie oder die Ermächtigung zur Genehmigung internationaler Verträge geben darf.

Das Verfahren zur Abhaltung von Referenden wird mit Staatsgesetz Nr. 352 vom 25. Mai 1970 geregelt.¹ Der *iter* eines Referendums wird durch einen Antrag eingeleitet. Dieser kann entweder von 500.000 Wahlberechtigten² oder von 5 Regionalräten gestellt werden. Im ersten Fall muss vor der Unterschriftensammlung ein Promotorenkomitee seine Initiative beim Zentralamt des Kassationsgerichts hinterlegen und die Fragestellung formulieren. Das Zentralamt des Kassationsgerichts veröffentlicht die eingelangte Initiative im Amtsblatt der Republik. Für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zulässigkeit eines Referendums sind das Kassationsgericht sowie der Verfassungsgerichtshof zuständig.

Das Zentralamt des Kassationsgerichts hat in erster Linie die Aufgabe, die Anträge hinsichtlich der Unterschriften (Anzahl, Formerfordernisse) zu kontrollieren. Hat ein Antrag um Abhaltung eines Referendums diese erste Hürde genommen, kommt das Verfassungsgericht zum Zug. Dieses prüft, ob die Fragestellung zulässig ist. Verstößt eine Fragestellung gegen die

¹ ABl R Nr. 147 vom 16.06.1970.

² Diese müssen lt. Art. 75 Abs. 3 Verfassung das aktive Wahlrecht an den Wahlen zur Abgeordnetenkommer besitzen.



expliziten oder impliziten Grenzen nach Art. 75 der Verfassung oder sind Fragen unklar formuliert, erklärt das Verfassungsgericht das Referendum für unzulässig. Daraus ergibt sich, dass nur Anträge zulässig sind, die inhaltlich eindeutig, klar und einfach strukturiert sind.³

Kommt es zur Abhaltung eines Referendums, gilt wie folgt: Ein Referendum ist gültig, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten teilgenommen hat und gleichzeitig die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wurde.

II. Grundzüge des italienischen Jagdsystems

Die Entstehung des italienischen Jagdgesetzes ist vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Landes zu betrachten. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 14/1923 („Maßnahmen zum Schutz des Wildes und zur Jagdausübung“) gab es in den Provinzen des Königreichs Italien sieben verschiedene Jagdgesetze.⁴ Die Grundzüge des Gesetzes Nr. 14/1923 wurden in den Einheitstext der Jagdgesetze Kgl. D. Nr. 1016/1939 übernommen. Darin war der Grundsatz der freien Jagdausübung für alle Bürger enthalten, das Recht auf Jagdausübung wurde als absolutes subjektives Recht verankert. Der Tradition des Römischen Rechts folgend, wurde das Wild als *res nullius* eingestuft.

Im Jahr 1948 trat infolge der Gründung der Republik Italien die heutige italienische Verfassung in Kraft. Im Jahr 1977 erließ das römische Parlament unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage das erste staatliche Rahmengesetz zur Jagd.⁵ Darin wurde das Wild nicht mehr als *res nullius* sondern als unverfügbarer Teil des Staatsvermögens eingestuft.

Im Jahr 1992 wurde ein neues staatliches Rahmengesetz⁶ erlassen, das bis heute in Kraft ist. Einige der wesentlichen Eckpunkte des Gesetzes Nr. 157/1992 lauten wie folgt:

- ▶ Der Staat legt die Jagdzeiten und die jagdbaren Arten fest;
- ▶ Der Staat legt die streng geschützten Arten fest;
- ▶ Der Staat definiert, was unter „Wild“ zu verstehen ist;
- ▶ Wild gehört zum unverfügbaren Vermögen des Staates;
- ▶ Der Staat legt die Gebiete fest, in denen die Jagd erlaubt ist und in denen sie verboten ist;
- ▶ Der Staat legt die Formen der Jagd fest, die erlaubt sind.

³ Riz/Happacher, Grundzüge des italienischen Verfassungsrechts (2008) 141.

⁴ Terzer, Die Gesetzgebungskompetenz der Autonomen Provinz Bozen im Sachbereich Jagd (2016) 96.

⁵ Gesetz Nr. 968/1977, GA Nr. 3 vom 04.01.1978

⁶ Gesetz Nr. 157/1992, OBl Nr. 41 zum GA 46 vom 25.02.1992



Ein Kern des italienischen Jagdsystems besteht zudem darin, dass das Jagdrecht nicht an Grund und Boden gebunden ist. Vielmehr muss der Eigentümer dulden, dass auf seinem Grundstück die Jagd ausgeübt wird. Dieser Grundsatz ist Art. 842 des italienischen Zivilgesetzbuches zu entnehmen.⁷

Wesentlich ist zudem die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz auf dem Bereich der Jagd. Mit der Verfassungsreform aus dem Jahr 2001 (Verfassungsgesetz Nr. 3) wurde die Kompetenzverteilung zwischen Staat und Regionen bzw. Autonomen Provinzen von Grund auf reformiert. Die italienische Verfassung sieht nunmehr im Art. 117 Abs. 1 die Zuständigkeiten vor, die in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates fallen. Im Absatz 2 sind die Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis gelistet. Auf diesen Gebieten gibt der Staat den gesetzlichen Rahmen vor, innerhalb dem sich die Regionen und Autonomen Provinzen bewegen können. Art. 117 Abs. 3 normiert schließlich die so genannte residuale Zuständigkeit: Für alle Sachgebiete, die nicht ausdrücklich der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten sind, steht den Regionen die Gesetzgebungsbefugnis zu. Nachdem der Bereich Jagd nicht ausdrücklich dem Staat zugeordnet ist, liegt hierfür die Gesetzgebungsbefugnis bei den Regionen.

Die Anwendungspraxis hat jedoch gezeigt, dass sich die Gesetzgebungsbefugnis der Regionen im Bereich Jagd nicht wie erwartet entfalten konnte. Dies liegt daran, dass der Sektor Jagd mit dem Bereich Umweltschutz, der dem Staat vorbehalten ist, kollidiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts⁸ stellt der Umweltschutz eine Querschnittskompetenz dar, kraft derer der Staat maßgeblichen Einfluss auf andere (Teil-) Kompetenzen (z.B. Jagd) nehmen kann. Die Regionen müssen sich somit an die Vorgaben des staatlichen Rahmengesetzes zur Jagd halten und dürfen lediglich restriktivere Regelungen erlassen.

III. Grundzüge des Südtiroler Jagdsystems

Das Südtiroler Jagdsystem unterscheidet sich in mehreren Punkten deutlich von den staatlichen Regelungen. Die Autonome Provinz Bozen verfügt gemäß Autonomiestatut aus dem Jahr 1972 im Bereich der Jagd über primäre, d.h. ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Gemäß Art. 16 des Autonomiestatuts liegt damit auch die Verwaltungskompetenz für die Jagd beim Land.

In mehreren Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut wurde der Inhalt der primären Jagdgesetzgebungskompetenz näher definiert.⁹

⁷ Art. 842 ZGB bestimmt wie folgt: „Der Eigentümer eines Grundstücks darf das Betreten desselben zur Ausübung der Jagd nicht verhindern, es sei denn, dass das Grundstück in der vom Jagdgesetz gebotenen Weise abgeschlossen ist oder sich darauf gerade Kulturen befinden, die Schaden nehmen können. Er kann sich aber immer demjenigen widersetzen, der nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten Erlaubnis ist.“

⁸ Vgl. ex multis VerfGH Urteile Nr. 536/2002, 227/2003, 151/2011, 278/2012.

⁹ DPR Nr. 279/1974 GA Nr. 198 vom 26.07.1974, GvD Nr. 266/1992 OBl Nr. 69 zum GA Nr. 94 vom 22.04.1992, Gvd Nr. 239/2016 GA Nr. 303 vom 29.12.2016 und Gvd Nr. 240/2016 GA Nr. 303 vom 29.12.2016.



Die wesentlichen Grundzüge des Südtiroler Jagdsystems lassen sich dem Landesgesetz Nr. 14/1987¹⁰ (in der Folge: Landesjagdgesetz) entnehmen.

Im Unterschied zum restlichen italienischen Staatsgebiet gibt es in Südtirol ein Revierjagdsystem. Dieses konnte nach der Annexion Südtirols an Italien im Jahr 1919 verteidigt werden und stellt bis heute einen wesentlichen Grundpfeiler dar. In Südtirol darf jeder Bürger in seiner Heimatgemeinde zur Jagd gehen, sofern er die Jägerprüfung besteht und unbescholten ist.

Das Landesjagdgesetz gibt beispielsweise die jagdbaren Arten und die Jagdzeiten vor. Das Südtiroler Jagdgesetz ist deutlich restriktiver als das staatliche Jagdgesetz. In Südtirol werden de facto rund 20 Wildarten bejagt, das nationale Rahmengesetz sieht dagegen 48 jagdbare Arten vor.

Trotz primärer Zuständigkeit im Bereich Jagd kann Südtirol nicht eigenständig die Liste der jagdbaren Arten bestimmen. Auch bei der Festlegung der Jagdzeiten auf Niederwild sind Südtirol die Hände gebunden. Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Urteilen¹¹ klargestellt, dass Südtirol sich bei der Festlegung der jagdbaren Arten an die Liste des staatlichen Rahmengesetzes zu halten hat. In der Folge musste Südtirol im Jahr 1990 Murmeltier, Steinmarder, Dachs und Edelmarder von der Liste der jagdbaren Arten streichen.

Im Jahr 2016 wurde eine Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut erlassen, mit der die verloren gegangenen Zuständigkeiten betreffend jagdbare Arten teilweise wiederhergestellt wurden.¹² So kann nun der Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Umweltministerium, nach Anhören des Landwirtschaftsministeriums sowie auf Gutachten der Höheren Anstalt für Umweltschutz und Forschung (ISPRA) Änderungen an der Liste der jagdbaren Arten vornehmen.

Auch bezüglich der Jagdaufsicht gibt es enorme Unterschiede zwischen Südtirol und dem restlichen Staatsgebiet. Während auf Staatsebene v.a. auf freiwillige Kontrollorgane gebaut wird, gibt es in Südtirol die Auflage, pro 10.000 Hektar Revierfläche mindestens einen hauptberuflichen Jagdaufseher zu verpflichten. Landesweit sind derzeit 70 hauptberufliche Jagdaufseher im Einsatz. Daraus folgt ein sehr kapillares Kontrollnetz.

IV. Bisherige Referenden zur Aufhebung der Jagd

Es ist vorauszuschicken, dass genau genommen nicht über die Jagd per se abgestimmt werden kann, sondern über Gesetze bzw. Gesetzesartikel, die die Jagd regeln.

Der erste Anlauf, jagdrelevante Bestimmungen mittels Volksbefragung aufzuheben, wurde im Jahr 1981 gemacht. Das Verfassungsgericht erklärte jedoch dieses Vorhaben sowie ein wei-

¹⁰ ABl R Nr. 34 vom 28.07.1987.

¹¹ Vgl. *ex multis* Urteile Nr. 1002/1988, Nr. 577/1990, Nr. 227/2003, Nr. 278/2012.

¹² GvD Nr. 240/2016.



teres im Jahr 1987 aufgrund mangelhafter und widersprüchlicher Formulierungen der Fragestellung für unzulässig.¹³ Das dritte Referendum bestand schließlich im Jahr 1990 die Überprüfung durch das Verfassungsgericht.¹⁴ Am 3. Juni 1990 wurden somit die Wahlberechtigten zu den Urnen gerufen, um über die teilweise Aufhebung des staatlichen Rahmengesetzes zur Jagd Nr. 968/1977 und des Art. 842 ZGB abzustimmen. Rund 92% der Wähler befürworteten die Aufhebung der Bestimmungen. Das Referendum scheiterte jedoch, zumal mit einer Wahlbeteiligung von 43% das notwendige Quorum nicht erreicht wurde.

Im Jahr 2021 gab es einen neuen Anlauf für ein aufhebendes Referendum. Dieses scheiterte jedoch bei der Formalkontrolle durch das Kassationsgericht. Dieses stellte fest, dass anstelle der notwendigen 500.000 Unterschriften lediglich rund 256.000 vorgelegt worden waren.

In den darauffolgenden Jahren wurden bei der Zentralsektion des Kassationsgerichts weitere Anträge zur Abhaltung eines Referendums hinterlegt, so auch im Jahr 2023.

Nachdem die gesammelten Unterschriften nicht dem Kassationsgericht übermittelt wurden, ist davon auszugehen, dass die notwendige Anzahl nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erreicht wurde.

V. Bewertung etwaiger Auswirkung auf Südtirols Jagdsystem

Die Frage, wie sich die Aufhebung staatlicher Gesetzesbestimmungen auf Südtirols Jagdsystem auswirken würde, ist einer differenzierten Betrachtung zu unterziehen.

Wenn infolge einer Volksbefragung Teile des staatlichen Rahmengesetzes zur Jagd aufgehoben würden, so wäre dies für die autonome Gesetzgebungskompetenz Südtirols kein Beinbruch. Im Gegenteil: Wenn bestimmte Artikel des Staatsgesetzes abgeschafft würden, hätte der Verfassungsgerichtshof keine zwischengeschaltete Norm mehr, um die Verfassungsmäßigkeit mancher landesgesetzlichen Bestimmungen zu prüfen bzw. infrage zu stellen. Dies beträfe in erster Linie die Themata der Jagdzeiten und der jagdbaren Wildarten.

Anders gelagert wäre der Sachverhalt hingegen, wenn Art. 842 des Zivilgesetzbuches aufgehoben würde. Dies zöge eine unmittelbare Auswirkung auf das Südtiroler Jagdsystem nach sich, zumal es sich um eine zivilrechtliche Regelung handelt. Die Zivilgesetzgebung liegt im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Staates, weshalb hier das Land Südtirol keine anderslautende Regelung erlassen dürfte. Eine Aufhebung des Art. 842 würde somit eine gefährliche Einschränkung bedeuten und die Ausübung der Jagd gravierend erschweren, zumal das Betreten fremder Grundstücke im Rahmen der Jagdausübung empfindlich eingeschränkt werden könnte.

¹³ VerfGH Urteile Nr. 27/1981 und Nr. 28/1987.

¹⁴ VerfGH Urteil Nr. 63/1990.



Auf den Punkt

In Italien gab es bereits mehrere Versuche, die Jagd über ein aufhebendes Referendum einzuschränken oder zu verbieten. Aus Sicht der Autonomen Provinz Bozen stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Aufhebung einzelner Teile des staatlichen Rahmengesetzes zur Jagd und des italienischen Zivilgesetzbuches haben könnte. Die Antwort hängt im Wesentlichen davon ab, welche Bestimmungen abgeschafft würden. So würde eine Aufhebung jener Artikel des Staatsgesetzes, die die jagdbaren Arten und die Jagdzeiten festlegen, unter Umständen sogar dazu führen, dass sich Südtirols Autonomie in diesem Bereich freier entfalten könnte. Wenn dagegen Art. 842 des Zivilgesetzbuches aufgehoben würde, hätte dies auch auf Südtirol unmittelbare negative Auswirkungen. In diesem Fall könnten nämlich Grundeigentümer der Jägerschaft den Zutritt auf ihren Flächen verweigern.

Über die Autoren

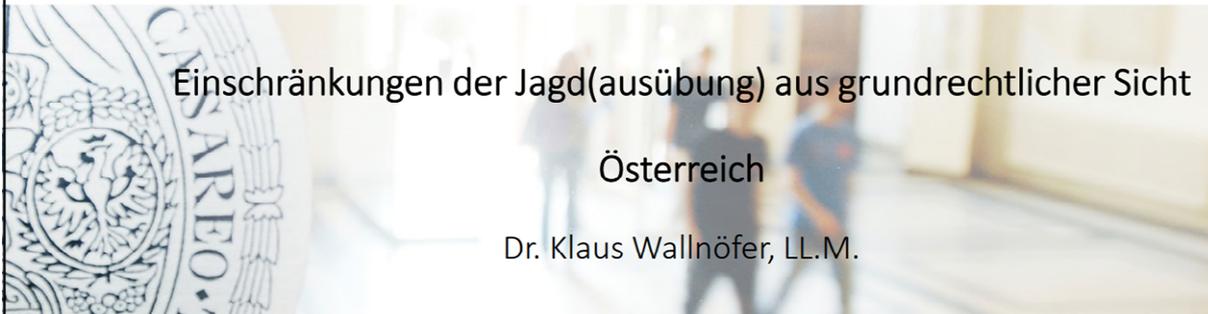
Luigi Spagnolli studierte Forstwissenschaften in Florenz und war u.a. als Direktor des Nationalparks Stilfser Joch, als Bürgermeister von Bozen und als Direktor des Amtes für Jagd und Fischerei der Autonomen Provinz Bozen tätig. Bei den Parlamentswahlen 2022 wurde er im Einerwahlkreis Bozen in den römischen Senat gewählt.

Benedikt Terzer studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Innsbruck und Mailand (Università Cattolica). Nach dem Studium arbeitete er an Forschungsprojekten zur Südtirol Autonomie (Universität Innsbruck). Seit 2015 ist er als Jurist und Direktionsassistent des Südtiroler Jagdverbandes tätig, seit 2019 ist er Direktor desselben.



Einschränkungen der Jagd(ausübung) aus grundrechtlicher Sicht in Österreich

Von Klaus Wallnöfer



Einschränkungen der Jagd(ausübung) aus grundrechtlicher Sicht

Österreich

Dr. Klaus Wallnöfer, LL.M.

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 5.000 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.

Inhalt

- I. Jagdrecht in Österreich – geschichtlicher Überblick
- II. Jagdrecht – Verankerung in Österreich
- III. Jagdausübung – öffentlich-rechtliche Vorgaben
- IV. Beschränkungen der Jagd durch den Grundeigentümer
- V. Exkurs: Beschränkungen der Jagd durch neue Akteure
- VI. Zusammenfassung



I. Jagdrecht in Ö – geschichtlicher Überblick

- Römisches Recht: Jagd frei
- Germanisches Recht: Jagd an Grundeigentum gebunden
- Feudalsystem: (hohe) Jagd als Teil der Grundherrschaft
- 1811 ABGB: Jagd als unbewegliche Sache
- 1848 Grundentlastungspatent
- 1849 Reichsjagdgesetz: keine Jagd auf fremden Grund und Boden
- 1867 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
- 1938-1947 dt. Reichsjagdgesetz: eindeutige Zuordnung des Jagdrechtes an das Grundeigentum
- II. Republik: Landes-Jagdgesetze

II.1 Jagdrecht – Verankerung in Österreich

Das Jagdrecht ist ein aus dem Eigentum an Grund und Boden fließendes Privatrecht.
(VfSlg 1712/1948)

- Jagdrecht - vermögenswertes Privatrecht iSv Art 5 StGG und Art 1 1.ZP EMRK
- Einschränkungen - im Rahmen des Gesetzesvorbehalts zulässig
- kein Jagdrecht auf fremden Grund und Boden



II.2 Jagdrecht – Verankerung in Österreich

- **Jagdrecht verfassungsrechtlich mit Grundeigentum verbunden**
 - Quasi-Festlegung auf Reviersystem
 - gänzliche Abschaffung der Eigenjagd (landesrechtlich) unzulässig (gleichzuhalten: Abschaffung Anteil des Grundeigentümers am Jagdpachterlös)
- **Verbot geteilten Eigentums**
 - Regelungen zur Jagd auf fremden Grund unzulässig
 - Begründung von Jagdreden anderer Personen als den Eigentümer zulässig
- **Jagdrecht sachenrechtlich Aneignungsrecht**
 - wilde Tiere (zunächst) herrenlos
 - kein Recht auf bestimmte Menge Wild
 - strafrechtlich geschütztes ausschließliches Aneignungsrecht

III.1 Jagdausübung – öffentlich-rechtliche Vorgaben

Die Landesgesetzgebung ist berechtigt, ... Ausübung [des Jagdrechts] zu regeln und hiebei Einschränkungen aus jagdwirtschaftlichen und jagdpolizeilichen Gründen ... aufzustellen.

(VfSlg 1712/1948)

- Jagdgebiets-Mindestgrößen
- Ruhen der Jagd, örtliche/zeitliche Verbote
- Abschusspläne
- Jagd-/Schonzeiten
- Not- und Zwangsrechte



III.2 Jagdausübung – öffentlich-rechtliche Vorgaben

- **Jagdrecht grundrechtlich geschützt**
 - Freiheit des Eigentum
 - Gleichheitssatz
 - ...
 - **Absolute grundrechtliche Grenzen**
 - Trennung Jagdrecht und Grundeigentum
 - Beseitigung der Eigenjagdberechtigung des Grundeigentümers
 - Jagdrechte auf fremden Grund
- **Verbot geteilten Eigentums (Art 7 StGG)**
- **Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG und Art 1 1.ZP EMRK)**

III.3 Jagdausübung – öffentlich-rechtliche Vorgaben

- **Grundrechtseingriffe im Rahmen des Gesetzesvorbehalts**



- **Grundrechtliche Prüfung im Rahmen des Gleichheitssatzes**
 - komperativer Gleichheitssatz
 - allgemeines Sachlichkeitsgebot
- **Sonderfälle spezifischer Grundrechte**



IV.1 Beschränkungen der Jagd durch den Grundeigentümer

- nochmal: Jagdrecht mit Grundeigentum untrennbar verbunden
- **Festlegung von Mindest-Reviergrößen anerkannt**
 - Einbeziehung in Gemeinde-/Genossenschaftsjagdgebiete
 - Einschränkung im öffentlichen Interesse (effiziente Jagdbewirtschaftung)
 - Recht des Grundeigentümers: Partizipation und Pachtentgelt
- **Ablehnung der verpflichtenden Jagdausübung durch betroffene Grundeigentümer**
- **EGMR-Rechtsprechung (Frankreich, Luxemburg, Deutschland)**
 - Schutz des Eigentums (Art 1 1.ZP EMRK) umfasst „ethischen Schutzbereich“
 - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art 11 EMRK) schützt vor Zwangs-Einbeziehung in Jagdgenossenschaften/-gemeinschaften

IV.2 Beschränkungen der Jagd durch den Grundeigentümer

- **Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs**
 - Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete – legitime Eigentumsbeschränkungen
 - organschaftliche Jagdbewirtschaftung – im öffentlichen Interesse einer geordneten Jagdbewirtschaftung
 - **Rechtsprechung zu Vorbehalten von Grundeigentümern aus ethischen Gründen
Gesetzprüfungsverfahren VfSlg 20.103/2016 (Kärnten) und 20.205/2017 (Niederösterreich)**
 - hohe Dichte an Schalenwild
 - hohe Wildschäden
 - mangelhafte Verjüngung in weiten Teilen des österreichischen Waldes
 - hohe Bedeutung des Schutzwaldes
 - völkerrechtliche Verpflichtungen der Alpenkonvention
- Erfordernis einer flächendeckenden Bejagung anerkannt



V. Exkurs: Beschränkungen der Jagd durch neue Akteure

- Jagdrechtliche Verfahren als Einparteienverfahren (?)
 - Aarhus-Konvention
 - Umweltinformation
 - Beteiligung
 - Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz
 - Grundrechtecharta
-
- Anpassungen der Jagdgesetze
 - verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte iSv Art 144 B-VG
 - Normprüfung unmittelbar aufgrund unionsrechtlicher Rechtspositionen iSv Art 139/140 B-VG (?)

VI. Zusammenfassung

- Jagdrecht aus umfassender rechtshistorischer Entwicklung hervorgegangen
- Jagdrecht in Österreich untrennbar mit Grundeigentum verbunden
- Reviersystem quasi verfassungsrechtlich festgeschrieben
- Regelungen der Jagdausübung können Grundrechtseingriffe darstellen
- ethische Überlegungen der Grundeigentümer grundrechtlich zu berücksichtigen
- „Zwangs-Bejagung“ in Österreich bisher anerkannt
- grundrechtliche Verfahrenspositionen neuer Akteure verändern das bekannte System



Über den Autor

Klaus Wallnöfer studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Innsbruck und Krems mit einem Studienaufenthalt in New Orleans. Nach seiner Tätigkeit als Universitätsassistent am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck trat Wallnöfer 2010 in den Verwaltungsdienst des Landes Tirol ein. Seit dem Jahr 2018 war er Vorstand der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht. Seit 01.03.2023 bekleidet er das Amt des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Tirol. Zudem ist Wallnöfer Lehrbeauftragter der Universität Innsbruck und publiziert regelmäßig rechtswissenschaftliche Fachartikel zu Fragen des Unions-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts.



Jagdgesetzrevision 2021 in Liechtenstein – ein Schritt in Richtung Regiejagd?

Von Markus Hasler

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Jagd in der Kulturlandschaft
 - 1. Funktion der Jagd in Liechtenstein
 - 2. Notwendigkeit jagdlicher Eingriffe
 - 3. Öffentliches Interesse an der Jagdausübung
- III. Rechtsgrundlagen der Jagd in Liechtenstein
- IV. Jagdregal
 - 1. Terminologie
 - 2. Inhalt des staatlichen Jagdmonopols
 - 3. Ergebnis: staatliches Jagdmonopol, private Jagdausübung
- V. Jagdsystem
 - a) Rechtsgrundlage
 - b) Ausgestaltung
 - c) Jagdsystem sui generis
- VI. Jagdgesetzänderung – Elemente einer Regiejagd
- VII. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Jagdgesetzes
- VIII. Zusammenfassung der Stellungnahme von Dr. Felix Näscher, ehemaliger Leiter des Amtes für Wald, Natur und Landschaft
- IX. Jagdgesetz
- X. Umsetzung durch das Amt für Umwelt

Über den Autor

Markus Hasler absolvierte sein juristisches Studium an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Nach einem Gerichtspraktikum beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz war er bis zum Juni 1988 als Jurist in einem renommierten Treuhandunternehmen in Liechtenstein tätig. Er ist Gründungsgesellschafter der Senat AG und nunmehriger Verwaltungsrat. Er ist in Liechtenstein als Treuhänder zugelassen. Er war jahrzehntlang Präsident der Liechtensteiner Jägerschaft.



„Jagdverbot“ und andere Initiativen in der Schweiz

Von Christa Preisig

Rechtliche Einschränkungen der Jagd in der Schweiz

Von Volksinitiativen betr. Jagdverbote bis zu Alkoholvorschriften

Grundsatzkompetenz des Bundes

Bundesverfassung

–  **Art. 79 Fischerei und Jagd**

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.

Jagdregal

Das hoheitliche, bei den Kantonen liegende Recht (Regal), die wild lebenden Säugetiere und Vögel jagdlich zu nutzen

→ keine Bindung des Jagdrechts an den Grundbesitz



Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

² Es stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz bezieht sich auf die folgenden in der Schweiz wildlebenden Tiere:

- a. Vögel;
- b. Raubtiere;
- c. Paarhufer;
- d. Hasenartige;
- e. Biber, Murmeltier und Eichhörnchen.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

² Sie bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht.

³ Sie führen nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel. Er lässt eine eidgenössische Jagdstatistik erstellen.

- Art. 5 JSG legt die jagdbaren Arten und die Schonzeiten fest
- Alle Tiere nach Art. 2 JSG (Geltungsbereich), die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt
- Ausnahmebestimmungen, die dennoch eine Bestandesregulierung geschützter Tiere zulassen, namentlich betr. Wolf



Jagdsysteme in den Kantonen

- **Patentjagd**

Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Fribourg, Appenzell
Außerrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis
Neuenburg, Jura

- **Revierjagd**

Zürich, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, St.Gallen,
Aargau, Thurgau

- **Regiejagd (staatliche Jagd durch die Wildhut)**

Genf

Bestrebungen zu Jagdverboten

- 1974 Annahme einer Volksinitiative in **Genf**
- 1977 Ablehnung einer Volksinitiative im Kanton **Waadt**
- 2013 lehnte das Kantonsparlament **Basel-Stadt** es ab, die private Jagd im Kanton zu verbieten (41 zu 31 Stimmen, 12 Enthaltungen)
- 2018 wurde im Kanton **Zürich** die Volksinitiative «Wildhüter statt Jäger» mit 84 % Stimmenanteil abgelehnt



Weitere Einschränkungen: Partielle Jagdverbote

- 1992 Ablehnung einer Volksinitiative zum Verbot der **Niederwildjagd** im Kanton **Tessin**
- 2019 Ablehnung **Sonderjagdinitiative Graubünden**
 - Sonderjagd: der 21-tägigen Hochjagd nachgelagerte Regulierung der Rotwildbestände zur Bejagung von Jung- und Muttertieren (Rothirsch und Reh) nach dem Bezug der Wintereinstände, wenn die Abschusspläne nicht erreicht werden konnten an maximal zehn Halbtagen im November und Dezember
 - Rechtsweg betreffend die Gültigkeit des Volksbegehrens
 - 2019 wurde die mit Rekordzahl an Unterschriften eingereichte Initiative zur Abschaffung der Sonderjagd schließlich mit 54 % Stimmenanteil abgelehnt

Weitere Einschränkungen: Baujagd

- **Bundesebene**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung (JSV) sind für die Baujagd das Begasen und Ausräuchern von Tierbauten, das Ausgraben von Dachsen, die Verwendung von Zangen und Bohrern, die Abgabe von Treibschüssen und das gleichzeitige Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau verboten
- **Kantonal**
 - Verbote (z.B. Thurgau, Bern und Waadt)
 - Bewilligungspflicht (z.B. Basel-Land)
 - Einschränkungen (z.B. St.Gallen: Ausbildungs- und Prüfungsobligatorium für die eingesetzten Jagdhunde)



Weitere Einschränkungen: Übrige

- **Treibjagd** (z.B. Kanton Zürich, der die Anzahl Bewegungsjagden einschränken kann)
- **Bleimunition** (in mehreren Kantonen muss – nach Übergangsfristen – auf bleifreie Munition umgestellt werden, z.T. aber nur bei der Wasserjagd oder nur Kugelmunition; auf Bundesebene ist ein Vorstoß 2023 knapp gescheitert)
- **Jagdausübung** (Graubünden anerkennt nur die eigene Jägerprüfung)
- **Alkohol-Promillegrenzen** (Neuenburg und Zürich)
- **Jagdzeiten und Tiere** (z.B. Kanton Zürich, wo das Kantonsparlament die Vogeljagd auf drei Arten – Kormoran, Krähe, Taube – beschränken will; Diskussionen um die Niederwildjagd in Graubünden, konkret betr. Bejagung von Birkhahn und Schneehase)

Schlussbemerkungen

- Soweit ersichtlich **keine Fälle über die Verweigerung der Jagdausübung auf dem Grundeigentum**
 - Frage nach dem Verhältnis des kantonalen Regalrechts zum Recht auf Privateigentum (Achtung: die Schweiz hat das 1. ZP zur EMRK nicht ratifiziert)
 - Gewisse Kantone sehen in ihren Jagdgesetzen vor, dass die Jägerschaft ein Zutrittsrecht hat, für die Ausübung der Jagd fremden Boden zu betreten
- Tendenziell: **Zunahme der Einschränkungen** und konstanter Druck der **öffentlichen Meinung**
 - Oft mit Ausgangspunkt auf Kantonebene
 - Kompetenzdiskussionen
 - Gegenausnahme: Bestandesregulierung Wolf



Über die Autorin

Christa Preisig absolvierte ihr juristisches Studium an den Universitäten Luzern und Neuenburg. Sie arbeitete als von der Eidgenossenschaft abgeordnete Juristin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und ist momentan als Gerichtsschreiberin am Bundesverwaltungsgericht tätig.



Rechtliche Verstöße zur Verhinderung der Jagd in Deutschland

Von Sören Kurz

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	22
II. Allgemeine Entwicklung	23
III. Beispiele	24
1. Gesetzesänderungen	24
a) Das Jagd- und Wildtiermanagement-Gesetz (JWMG) in Baden-Württemberg	24
b) Gesetzesnovellierung in Nordrhein-Westfalen und das angedachte ökologische Jagdgesetz	25
c) Tendenz zur Regiejagd	26
d) Rheinland-Pfalz: Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 23. Juni 2023	26
e) Gemeinsamkeiten der Verfahren zur Gesetzesänderung	26
2. „Klimawandel“	27
3. Literatur	27
4. Rechtsprechung	28
5. Jagdrecht und „vernünftiger Grund“	29
IV. Zusammenfassung	30

I. Einführung

Es dürfte unstrittig sein, dass die Jagd insgesamt – insbesondere die Jagdausübung und das Jagdrecht – bereits in der Vergangenheit einem Wandel unterlag und diesem auch fortwährend unterliegen wird. Auf vielen Gebieten ist das auch durchaus begrüßenswert. Man denke nur an die technischen Veränderungen des jagdlichen Handwerkzeugs (z.B. Zielfernrohre, Wärmebildkameras etc.). Auch beim Thema Lebensmittelhygiene im Rahmen der Wildbretgewinnung ist festzuhalten, dass die jetzigen Methoden zum Aufbrechen und Versorgen von Wild unseren Vorfahren den Schweiß auf die Stirn getrieben hätte und nach deren Empfinden zumindest der Niedergang der Waidgerechtigkeit zu befürchten gewesen wäre.

Kritisch wird es jedoch zunehmend bei dem Suggestieren eines angeblichen Handlungsbedarfs, beziehungsweise konkreten Vorstößen, die Jagd insgesamt zu erschweren oder gar zu



verhindern. Dieses Ziel wird von Organisationen und Parteien mit einer immensen Penetranz verfolgt, da sich diese im Besitz einer höheren moralischen Wahrheit wähnen. Problematisch ist weiter, dass sich die Jagd argumentativ zunehmend in einer Verteidigungsposition befindet und aufgrund dessen häufig nur reagiert, anstatt aktiv zu agieren.

Im Folgenden soll anhand einzelner Beispiele, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, der Versuch unternommen werden, aufzuzeigen aus welchen Richtungen eine Gefahr für die Jagd droht.

II. Allgemeine Entwicklung

Wenn man sich mit der oben genannten Problematik auseinandersetzt, wird man un schwer feststellen, dass die eigentliche Jagd, so sehr sie uns am Herzen liegt, nur einen winzigen Ausschnitt dessen darstellt, was tatsächlich „verhindert“ oder zumindest stark eingeschränkt werden soll.

Es geht vielmehr durchgehend darum, den Eigentumsbegriff bzw. das Institut des Eigentums als Grundrecht dergestalt zu verändern, als dass entweder der Begriff insgesamt in Frage gestellt wird oder aber der Versuch unternommen wird, den Eigentumsbegriff im Lichte des Tier- und Naturschutzes, der Klimadiskussion etc. entsprechend auszulegen, einzuschränken oder zu instrumentalisieren. Paradebeispiele in diesem Bereich waren und sind aktuell die Land- aber auch die Forstwirtschaft. Zu nennen sind beispielsweise entsprechende Zwänge zur Flächenherausnahme oder Flächenstilllegungen sowie strenge Vorschriften zur Bewirtschaftung. In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf das Maßnahmenpaket für die nachhaltige Nutzung der wichtigsten natürlichen Ressourcen der EU-Kommission aus Juli 2023 verwiesen, *„mit dem auch die Resilienz der Lebensmittelsysteme und der Landwirtschaft in der EU gestärkt werden soll“*. Es umfasst eine neue Richtlinie zur Bodenüberwachung im Hinblick auf eine Sanierung der Böden bis 2050, eine Verordnung über Pflanzen, die mit genomischen Verfahren entwickelt werden, sowie Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittel- und Textilabfällen. (vgl. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/sustainable-use-key-natural-resources_de)

Zur Begründung muss selbstverständlich die Behauptung erhalten, dass die bisherige Nutzung der Böden eine zentrale Ursache für die Klima- und die Diversitätskrise sei.

Neben zahlreichen Natur- und Tierschutzverbänden sowie politischen Parteien und Bewegungen soll in diesem Zusammenhang auf sogenannte Thinktanks verwiesen werden. Diese verstehen sich meist als Bindeglied zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik und verfügen neben entsprechender personeller und wirtschaftlicher Ausstattung über ein breites Netzwerk.



III. Beispiele

1. Gesetzesänderungen

Das Jagdrecht in der Bundesrepublik Deutschland ist, bis auf das Recht der Jagdscheine, den Bundesländern überlassen. Diese können also von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen. In diesem Rahmen kam es in den letzten Jahren zu mehreren Gesetzgebungsänderungsverfahren.

a) Das Jagd- und Wildtiermanagement-Gesetz (JWMG) in Baden-Württemberg

Nachdem nach jahrzehntelanger CDU-Regierung Bündnis 90/Die Grünen und die SPD die Regierung in Baden-Württemberg stellten, wurde im Koalitionsvertrag vom 09.05.2011 vereinbart, dass das Jagdgesetz zu überarbeiten sei. Es sollte sich stärker an wildtierökologischen Anforderungen und dem Tierschutz ausrichten, die Wildfütterung abschaffen und vorsehen, dass sich die Jagd in Schutzgebieten am Schutzzweck auszurichten hat. *„Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben und im Bewusstsein der gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Bedeutung, die der Jagd in Baden-Württemberg zukommt, sollte das JWMG das bisher geltende Jagdrecht weiterentwickeln. Diese Erwartung des Gesetzgebers beruht auf der Einschätzung, dass sich die Rahmenbedingungen für die Jagd während der letzten Jahrzehnte durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und natürliche Entwicklung grundlegend verändert habe. Wildbiologische Kenntnisse hätten sich erweitert und die gesellschaftliche Erwartung an die Jagd angeblich gewandelt.“* (Vorwort: Brenner, Bürner, Kurz: Jagdrecht in Baden-Württemberg, Kommentar zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, 12. Auflage, Richard Boorberg Verlag).

Zur Vorbereitung dieses neuen Gesetzes wurde dann im Zeitraum Dezember 2012 bis März 2014 ein umfassendes Beteiligungsverfahren unter Mitwirkung zahlreicher Verbände und Vereinigungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Entwicklung konnte beobachtet werden, inwiefern durch Organisationen und Parteien Einfluss genommen werden sollte. Eine Strategie, die sich manifestierte, war folgende: Es wurde die Behauptung in den Raum gestellt, dass die Jagd gesellschaftlich nicht mehr den Rückhalt habe, wie noch Jahrzehnte zuvor und dass gewissermaßen in der Vergangenheit wildtierökologische Aspekte vernachlässigt wurden. So wurde zwar tatsächlich tierschutzrelevanten Bedenken teilweise Rechnung getragen, es war jedoch nach einiger Zeit offensichtlich, dass unter dem Deckmantel des Tier- und Naturschutzes das Jagdrecht beschnitten werden sollte.

Der Ansatz, der hierfür primär gewählt wurde, war die Einschränkung der Liste der jagdbaren Tierarten. Insoweit sollten nur Tierarten ins Jagdrecht aufgenommen werden, welche „nutzbar“ sind, bzw. waren. Seitens der Eigentümerverbände und des Landesjagdverbandes wurde eingewandt, dass die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten im Gegensatz zu den nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten eben auch der Hegeverpflichtung unterliegen.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass jegliche Herausnahme von Tierarten aus dem Katalog der jagdbaren Tierarten ein Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt.



Beides wurde von der Gegenseite zunächst kategorisch in Frage gestellt. Es wurde dann ein entsprechendes Gutachten durch den Landesjagdverband zu diesen relevanten Grundfragen eingeholt. Zusammenfassend kam man dadurch unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

„Besonders hervorhebenswert ist indes die Erkenntnis, dass elementares Kennzeichen des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums und damit sowohl des Jagdrechts als auch des Jagdausübungsrechts dessen Privatnützigkeit ist. Die Privatnützigkeit dürfte ohne Frage den Kernbegriff der verfassungsrechtlichen Eigentumsdogmatik und die Substanz des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs darstellen – der Gedanke mithin, dass Eigentum dem Eigentümer von privatem Nutzen sein soll. Aus der Privatnützigkeit des Eigentums folgt aber zugleich, dass dieses im Grundsatz davor gefeit ist, in den Dienst der Verwirklichung fremder und insbesondere öffentlicher Zwecke gestellt zu werden. Gerade vor diesem Hintergrund begegnet es erheblichen Bedenken, sollten das Jagdrecht und die Jagdausübung in Zukunft nur mehr als eine Facette eines Wildtiermanagements begriffen werden, weil damit deren eigentumsrechtliche Fundierung in erheblichem Maße einer Aushöhlung unterworfen werden würde und das subjektive Jagdrecht letztlich in den – fremdbestimmten – Dienst der öffentlichen Aufgabe „Steuerung von Wildtierpopulation“ gestellt werden würde.“ (Brenner, Vom Jagdrecht zum „Wildtiermanagement“, DÖV 2014, 235).

Ergänzend, so weiter zutreffend Prof. Dr. Michael Brenner, dass *„auch eine Unterstellung von Tierarten unter das Jagdrecht zum Schutz wildlebender Tiere dann, aber nicht nur dann dienen kann, wenn für diese eine ganzjährige Schonzeit angeordnet wird, wie es dies bei bereits für zahlreiche, auch nicht dem Anhang 4 unterworfenen Wildtierarten der Fall ist. Anders formuliert: Eine Unterstellung besonders geschützter Tierarten unter das Jagdrecht mit gleichzeitiger Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit ist der Sache nach nichts anderes als ein Hinüberwechseln vom naturschutzrechtlich zu verortenden in den jagdrechtlichen Artenschutz, ohne dass es sich hierbei um eine Ausnahme handeln würde, da das strenge Schutzsystem hierdurch nicht berührt wird. Wird eine Wildtierart bei einer gleichzeitigen Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit dem Jagdrecht unterstellt, so löst dies die in einem umfassenden Sinn zu verstehende Hegeverpflichtung des Jagdrechtsinhabers wie auch des Jagdausübungsberechtigten aus, was eine faktische Besserstellung der Wildtierart zur Folge hat.“ (Prof. Dr. Michael Brenner, Rechtsgutachten zum Verhältnis des Jagdrechts zum Naturschutzrecht)*

Im Ergebnis konnte insoweit eine größere Ausdünnung des Kataloges der jagdbaren Tierarten aus dem Gesetz in Baden-Württemberg verhindert werden. Bekanntermaßen einigte man sich dort auf das sogenannte „Schalenmodell“ (vgl. JWVG vom 25. November 2014). Die Konstruktion der Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzschale löste die bisherige Liste der jagdbaren Tierarten ab. Verlustig gingen die Seerobbe und das Mauswiesel.

b) Gesetzesnovellierung in Nordrhein-Westfalen und das angedachte ökologische Jagdgesetz

Anders als in Baden-Württemberg kam es dann später in Nordrhein-Westfalen. Das dort gewählte Gesetzgebungsverfahren unterschied sich insoweit, als dass dort nicht nur der Versuch unternommen wurde, die Kategorien für den Verbleib in der Liste der jagdbaren Tierarten



nach Erwerbbarkeit, Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen, Schutz gefährdeter Arten von Raubwild sowie Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen zu reduzieren, sondern dieser Ansatz gelang auch. Kurzfristig hatte dies zur Folge, dass bis zum weiteren Regierungswechsel die Liste der jagdbaren Tierarten in Nordrhein-Westfalen lediglich 22 Tierarten umfasste.

c) Tendenz zur Regiejagd

In beiden Gesetzgebungsverfahren war weiterer Ansatzpunkt, das bestehende Jagdrecht als Eigentumsrecht auszuhöhlen und damit die Ausweitung des Grundsatzes, dass die Jagd „in der Regel durch Verpachtung ausgeübt werden soll“. Der Passus „in der Regel“ ist in mehreren Landesjagdgesetzen gestrichen worden. Das Institut der Regiejagd ist an und für sich nicht zu beanstanden. Kritisch wird es dann, wenn Jagdgenossenschaften gewissermaßen dazu gedrängt werden, nicht mehr öffentlich auszuschreiben, sondern die Jagd als sogenannte Regiejagden auszuüben. Dies mit der Folge, dass die Vorgaben über den Forst (Landesforsten, Bundesforsten) erfolgen und möglicherweise Folgekosten wie Wildschaden oder die Vermarktung von Wild auf Kosten des Steuerzahlers erfolgen werden. Diese Vorgaben werden dann mit dem Ziel getroffen, die Revierbewirtschaftung allein aus der forstlichen Perspektive und damit möglicherweise „schalenwildlastig“ durchzuführen.

Jedenfalls kommt es zu einer Verlagerung des Risikos.

d) Rheinland-Pfalz: Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 23. Juni 2023

In Rheinland-Pfalz wurde mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf unter anderem ebenfalls der Versuch unternommen, das Reviersystem weitgehend auszuhöhlen. So soll es auch in verpachteten Jagdbezirken dem Grundstückseigentümer möglich sein, selbst oder durch Übertragung auf einen Dritten, der einen Jagdschein hat, die Jagd auf dem Grundstück, unabhängig von der Größe, auszuüben. Insoweit soll mit dem Gesetzesentwurf das bewährte Reviersystem durch Begehungsscheine für Grundstückseigentümer und Jagdbezirke für „Bewirtschaftungsgemeinschaften“ entkernt werden.

Die Rechtskreise Jagd, Naturschutz und Wald werden vermischt, insbesondere durch den erheblichen Einfluss fachbehördlicher Stellungnahmen auf die Abschussplanung bei starker Überbetonung forstlicher Interessen. Aktuell wird allerdings das Beteiligungsverfahren dort noch vertieft und es besteht die Hoffnung, dass die zweite Fassung des Gesetzentwurfes wesentlich entschärft werden wird.

e) Gemeinsamkeiten der Verfahren zur Gesetzesänderung

Die Trennung dieser Rechtskreise ist Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen. So war auch die Entwicklung des JWMG in Baden-Württemberg und die Gesetzesnovellierung in Nordrhein-Westfalen von dem Anliegen getragen, solche jagdpolitische Zielvorgaben umzusetzen, die das Jagdrecht angeblich stärker an wildökologischen Anforderungen und dem Tierschutz auszurichten.



Desgleichen der ursprüngliche Gesetzesentwurf im Rahmen der Gesetzesänderung in Brandenburg. Auch hier war die Reduzierung der jagdbaren Tierarten, die Herabsetzung der Größe der Eigenjagdbezirke sowie eine Verkürzung der Mindestpachtdauer geplant.

Insgesamt sprechen zahlreiche Gesetzesentwürfe entweder im Gesetzestext oder in der Begründung oder Einleitung davon, dass an das Jagdwesen Anforderungen „insbesondere des Natur- und Tierschutzes“ gestellt werden. „Insoweit sollen die Gesetze, die von der Jagd berührten Belange des Naturschutzes und Tierschutzes wahren. Dies, obgleich die Wahrung der Belange des Naturschutzes der Sache nach selbst in die Sphäre des Naturschutzes fällt, wenn diese Belange durch die Jagd berührt werden. Jedenfalls ist die Wahrung der Belange des Naturschutzes nicht vorrangiges Ziel eines das Jagdwesen aus gestaltenden Gesetzes, auch wenn die Jagd fraglos dem Naturschutz dient.“ (so Brenner 2015: Quo vadis, Jagdrecht? - Das Jagdrecht und der Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentums-garantie, Boorberg Verlag).

2. „Klimawandel“

Hier muss einleitend festgehalten werden, dass der Klimawandel mit all seinen Facetten und Auswirkungen selbstverständlich nicht in Abrede gestellt wird. Ebenfalls nicht in Abrede gestellt wird weiter, dass auf dem Gebiet des Waldbaus in der Vergangenheit durchaus unter Berücksichtigung der jetzigen Situation Fehler gemacht worden sind. Diese gilt es selbstverständlich zu analysieren und aufzuarbeiten. Hier besteht mit Sicherheit auf vielen Fachgebieten auch noch Klärungs- und Forschungsbedarf. Insbesondere sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. So kann beispielsweise der Schönbuch in Baden-Württemberg nicht mit dem Harz in Sachsen-Anhalt verglichen werden. Dies nur auf nationaler Ebene.

Umso erstaunlicher ist es jedoch, dass sogenannten Experten, und hier sind insbesondere die dem ökologischen Jagdverband in der Bundesrepublik Deutschland nahestehenden Jäger sowie nicht staatliche Umwelt- und Tierschutzvereinigungen geeint, am selben Strang ziehen. Erklärtes Heilmittel zur Erreichung des Zieles eines resilienten und klimastabilen Waldes ist die absolut vorrangige Minimierung des Schalenwildes. Dies dann selbstverständlich nicht mit den „althergebrachten und antiquierten jagdlichen Mitteln“, sondern, bildlich gesprochen, allein durch sogenannte mobile Einsatzgruppen, die im allein selig machenden Regiejagdssystem unterwegs sind und damit den Waldumbau gewissermaßen auf dem Rücken des Rehwildes in die Wege leiten. Hier wird unter dem Deckmantel der Klimaproblematik schlicht und ergreifend der lang ersehnte Wunsch, kein Schalenwild mehr in den Wäldern zu haben, erfüllt.

3. Literatur

Beispiel: Christina Patt, NuR (2023), 45:740-748, „Wie viel Freiheit verträgt die Jagd heute noch?“, Springer Verlag:

Frau Christina Patt ist Rechtsanwältin und ehrenamtlich tätig als Vorstandsmitglied für die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrechte e. V.

In diesem Artikel wird zunächst auf die üblichen Definitionen des Eigentums im Zusammenhang mit der Jagd verwiesen, dann jedoch relativ schnell die Behauptung aufgestellt, dass



„wie die vergangenen Jahrzehnte gezeigt haben, diese untrennbare Verknüpfung des Jagdrechts mit dem Eigentum an Grund und Boden, aber auch die Erklärung der Jagd zum Allgemeininteresse, dem Jagdausübungsberechtigten immer wieder die Möglichkeit verschafft, sich bei „unerwünschten Änderungen“ auf eine verfassungsrechtlich nicht begründbare Einschränkung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts und damit auf ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie zu berufen, um geplante Einschränkungen, etwa hinsichtlich der grundsätzlichen Bejagbarkeit von Tierarten, bzw. einer potentiellen Verknüpfung entsprechender Jagdzeiten oder aber auch Änderungen betreffend die Art und Weise der Jagdausübung abzuwenden.“

Sie stellt sich dann im Rahmen dieser Behauptung die Frage, *„ob angesichts der immer fragiler werdenden Ökosysteme durch eine fortschreitende Inbesitznahme der Natur durch den Menschen und der Intensivierung ihrer wirtschaftlichen Nutzung nicht die Frage gestellt werden muss, ob ein solches freiheitliches Jagdrechtverständnis heute noch zeitgemäß ist.“*

Der Eigentumsbegriff wird von verschiedenen Seiten beleuchtet und die Autorin kommt dann, wie selbstverständlich zum Ergebnis, dass ein anderer Ansatz gewählt werden müsse. Zusätzlich und unterstützend wird auch noch die *„unverstellte Sichtweise eines Indianers, der – den Untergang seiner Kultur vor Augen – dem Selbstverständnis des weißen Mannes wie folgt entgegenhält: „Wie kann es ein Mensch, der sich als Mitglied einer Kulturgemeinschaft versteht, als sein Recht betrachten, vier Pflöcke in beliebiger Entfernung in das Erdreich zu stoßen und beanspruchen, dass alles, was innerhalb des so umgrenzten Raumes liegt, das Seine ist: Die Bäume, die darauf stehen, das Wild, das dort weidet, das Wasser, das darüber fließt und die Fische, die darin schwimmen?“*

Es geht dann weiter mit einer Auseinandersetzung um das Reviersystem und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Patt verweist weiter auf das Urteil des VGH München aus dem Jahr 2020, auf welches im nächsten Punkt noch näher eingegangen wird, und kommt dann am Ende zum Fazit, dass *„ein auf Privatnützigkeit ausgerichtetes Jagdrecht den heutigen ökologischen, sozialen und ethischen Herausforderungen nicht mehr gerecht werden kann. Privatnützigkeit steht in ihrem Wesen nach im Widerspruch zum Allgemeinwohl. Trotzdem wird immer wieder diskutiert, streng geschützte Tierarten diesem freiheitlich ausgerichteten Jagdrecht zu unterstellen. Angesichts der Bedeutung unserer natürlichen Lebensgrundlage für die Allgemeinheit ergibt sich ein akuter Handlungsbedarf für eine grundsätzliche Überarbeitung des geltenden Jagdrechts, bei der die Interessen der Allgemeinheit über die Privatnützigkeit ausgerichteten Interessen der Jagdausübungsberechtigten gestellt werden.“*

4. Rechtsprechung

Beispiel: VGH München, Urteil vom 02.06.2020 – 19 B 19.1715, Erklärung von Grundstücken zu jagdrechtlich befriedeten Bezirken

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hinsichtlich der Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften wird als bekannt vorausgesetzt. Die Konse-



quenz für die Bundesrepublik Deutschland, aber auch für die Bundesländer, die von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht haben, war insoweit die Ergänzung der jeweiligen Gesetze, im Bundesjagdgesetz der Inhalt des § 6 a BJagdG.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Formulierung dieser Norm bewusst dafür entschieden, dass nur natürlichen Personen das Ausscheiden aus der Jagdgenossenschaft ermöglicht werden soll. Explizit hat man sich hier dagegen entschieden, auch juristische Personen mit einzubeziehen. Soweit das Gesetz.

Der VGH München erklärt jedoch in dem oben zitierten Urteil, dass „§ 6 a BJagdG nur insoweit angewendet werden darf, als er im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur ethischen Jagdgegnerschaft steht. Soweit dies nicht der Fall ist, bedarf es einer konventionsgerechten Auslegung, oder, wenn diese nicht möglich ist, einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht.“

Zum einen beschäftigt sich das Urteil mit der Intensität einer notwendigen Gewissensprüfung, deren Voraussetzung als äußerst niedrig angesehen wird, zum anderen aber auch, und hier liegt die Gefahr dieser Entscheidung, führt der erkennende VGH aus, dass bei juristischen Personen die Voraussetzungen von allen vertretungs- und kontrollbefugten, natürlichen Personen erfüllt werden. Das Gericht räumt mithin die Möglichkeit ein, dass auch juristische Personen einen Antrag gemäß § 6 a BJagdG stellen können. Dies gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes.

5. Jagdrecht und „vernünftiger Grund“

Das wesentliche Grundprinzip des Tierschutzrechtes ist, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.

Nicht neu ist weiter, dass die Jagd im Rahmen der Jagdgesetze und bei waidgerechter Ausübung immer einen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt. Allerdings wird aktuell wieder der Versuch unternommen, diesen Grundsatz in Frage zu stellen. Dies zum einen im Rahmen der anstehenden Neufassung des Tierschutzgesetzes. Zum anderen aber auch in der Literatur.

In diesem Zusammenhang wird auf den Aufsatz von Sönke Florian Gerhold, NuR (2022), 44: 369-378, Springer Verlag, verwiesen. Hier wird der oben beschriebene Grundsatz unter dem Titel „Der vernünftige Grund zur Tötung eines Tieres am Beispiel der Dachsjagd - § 17 Nr. 1 TierSchG im Lichte des Art. 20 a GG und des allgemeinen Teils des StGB.“

Der Verfasser ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Bremen.

Der Aufsatz setzt sich zunächst mit der Frage des Verhältnisses von Tierschutzrecht zum Bundesjagd- bzw. Landesjagdgesetz auseinander. Insbesondere wird geprüft, ob das Vorliegen eines vernünftigen Grundes dazu führt, dass die Tatbestandsmäßigkeit des in Frage stehenden Verhaltens im Hinblick auf die Strafvorschrift des § 17 Nr. 1 TierSchG zu verneinen ist. Es wird



also der Frage nachgegangen, ob ein einfaches (negatives) Tatbestandsmerkmal vorliegt oder ob bereits die Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des Strafrechts entfallen soll oder aber ob es sich um einen speziellen Rechtfertigungsgrund handeln soll. Der Verfasser setzt sich dann mit den persönlichen Handlungsmotiven des „Täters“ auseinander. Ein tieferes Eingehen auf die diesbezüglichen Ausführungen verbietet sich im Rahmen dieses Gutachtens. Gerhold kommt jedoch in seinem Fazit zum Ergebnis, dass die jeweiligen Jagdgesetze hinsichtlich des „Ob“ der Tiertötung auch im Rahmen der Jagdausübung keinen Vorrang gegenüber dem Tierschutzgesetz beanspruchen können. Insoweit würde sich die Frage der Strafbarkeit jeder Tiertötung an den Voraussetzungen des § 17 Nr. 1 TierSchG messen lassen müssen und einen vernünftigen Grund fordern. Dieser vernünftige Grund würde dann einen Rechtfertigungsgrund darstellen und der „Täter“ müsste ihn subjektiv nachvollziehen.

Vernünftige Gründe sind dann dem Autor nach die in § 1 BJagdG genannten Gründe, nämlich der Schutz vor unzumutbaren Wildschäden, die Gewährleistung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Wahrung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Er kommt weiter zum Ergebnis, dass eben das Erlegen eines Dachses nicht gerechtfertigt wäre, da es hier an einem vernünftigen Grund fehle.

IV. Zusammenfassung

Insgesamt wird sich also in den Themenbereichen, Eigentum, Reviersystem, Trennung der Rechtskreise Jagd- Naturschutz-Tierschutzrecht politisch, in der Literatur und Rechtsprechung die Entscheidung um die Deutungshoheit entwickeln.

Die Aufzählung der oben dargestellten Beispiele erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ist sicher auch nicht abschließend. Geplante Einschränkungen der Jagdausübung mittels Einschränkungen in Naturschutzgebieten sowohl örtlich als auch die Diskussion zur Bleiminimierung, teilweise Verbote der Fallenjagd, Einschränkungen bei der Hundeausbildung, Regelung der Fütterungskonzeptionen sind in diesem Zusammenhang durchaus auch zu diskutieren. Es muss jedoch ein Anliegen sein, hier zu sensibilisieren und eben nicht immer aus einer vermeintlichen Verteidigungssituation heraus zu argumentieren.

Über den Autor

Sören Kurz ist Rechtsanwalt und stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Jagdrechtstages. Er ist zudem Justitiar des Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

